

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2399/95 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1995

zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien vorgesehenen Zielmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83 und Artikel 85 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3083/94⁽²⁾, wurden die Zielmengen von aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 stammenden lebenden Tieren für den fünften und sechsten Zweimonatszeitraum des Jahres 1995 festgesetzt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2275/95⁽³⁾ die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von lebenden Tieren als Erhaltungsmaßnahme ausgesetzt. Angesichts der voraussichtlichen Entwicklung des spanischen Marktes erscheint es gerechtfertigt, als endgültige Maßnahme gemäß Artikel 85 Absatz 3 der

Beitrittsakte die für den fünften und sechsten Zweimonatszeitraum des Jahres 1995 festgesetzten Zielmengen zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (2) Die Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen können nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erneut gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 29. 9. 1995, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond 1995
1	0102 90	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	495 000 Stück davon : Januar/Februar : 70 000 März/April : 80 000 Mai/Juni : 80 000 Juli/August : 65 000 September/Oktober : 100 000 November/Dezember : 100 000“